



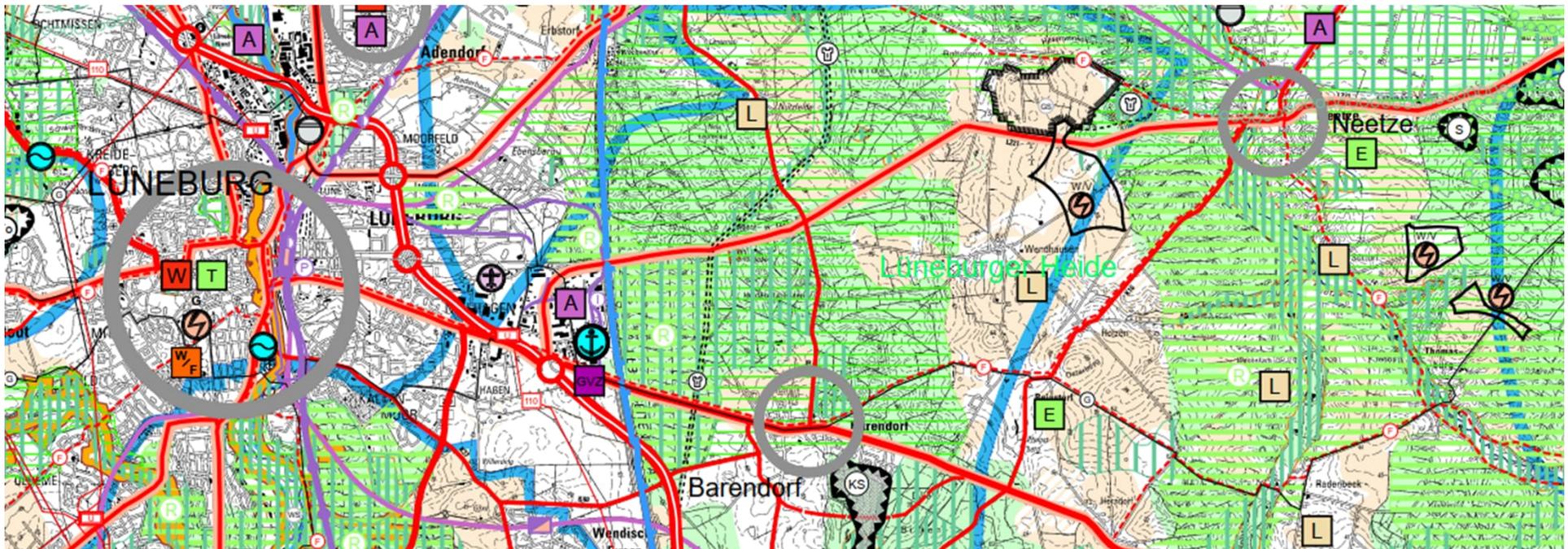
LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Protokollauszug Sitzung des Ausschusses für Raumordnung vom 26.04.2023

-
- TOP 6. Vorranggebiete Windenergienutzung - Planungsspielräume vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage
zur Kenntnis genommen
2023/130**



LANDKREIS LÜNEBURG



Windenergieplanung in der Neuaufstellung des RROP – Rechtslage und Planungsspielräume

Fachausschuss für Raumordnung am 26. April 2023

Gliederung

1. Aktuelle Gesetzesänderungen – Auswirkungen auf die Windenergieplanung
 - > Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)
 - > Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - > EU-Notfallverordnung
 - > Einschub: LROP 2022

2. Windenergie im Landkreis Lüneburg – Prüfung der Handlungsspielräume auf Grundlage der neuen Rechtslage
 - > Ausweisung von VR Windenergienutzung
 - > regionale Verteilung
 - > Landschaftsschutzgebiet
 - > Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue
 - > planerische Kriterien in der Einzelfallprüfung



1. Aktuelle Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Windenergieplanung



Wind-an-Land-Gesetz

- Ziel:
 - Ausbau der Windenergie beschleunigen
 - Erreichen der Klimaschutzziele
- Artikel 1: Windenergieflächenbedarfsgesetz
- Artikel 2: Baugesetzbuch
- Artikel 3: Raumordnungsgesetz
- Artikel 4: Erneuerbare-Energien-Gesetz
- Artikel 5: Inkrafttreten am 1. Februar 2023



Windenergieflächenbedarfsgesetz

- Verteilung verbindlicher Flächenbeitragswerte auf die Länder
- Flächenbeitragswert Niedersachsen:
 - 1,7 % der Landesfläche bis Ende 2027
 - 2,2 % der Landesfläche bis Ende 2032
- Vorläufiges Teilflächenziel Landkreis Lüneburg = 4,72 %
- Anrechenbare Fläche:
 - Sondergebiete Windkraft in F- und B-Plänen
 - Keine Höhenbeschränkungen
 - Rotor-in vs. Rotor-out



Änderungen im Baugesetzbuch

Befristete Fortgeltung der Ausschlusswirkung

- von bestehenden Plänen
- bis spätestens einschließlich des 31.12.2027 (§ 245e)



Änderungen im Baugesetzbuch

- **Abschaffung der durch Planung erzeugten Ausschlusswirkung** für im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen (§ 249 Abs. 1)
- **Entfall der Privilegierung** von Windenergieanlagen bei Erreichen des Teilflächenziels (§ 249 Abs. 2)



Änderungen im Raumordnungsgesetz

- Planung mit Ausschlusswirkung (§ 7 Abs. 3 ROG) bezogen auf die Bauleitplanung
- Keine Unterscheidung in harte und weiche Ausschlusskriterien (§ 7 Abs. 3 ROG)
- Fortbestand der Wirksamkeit von RRÖP bei fehlerhaften Festlegungen von Vorranggebieten Windenergienutzung (§ 11 ROG)



Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz

- Kein Ausschluss von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs. 3):
 - Ausweisung von VR Wind grundsätzlich zulässig
 - auch bei entgegenstehenden Bestimmungen zur Unterschutzstellung
 - Keine Öffnung von Natura 2000- und Welterbe-Gebieten
- Einheitliche Abstandsregelungen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (§ 45 b)



EU-Notfallverordnung

- „Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“
 - Umsetzung auf Bundesebene durch Artikelgesetz: Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)
 - Beschluss: 03. März 2023, Inkrafttreten: 29. März 2023
 - Artikel 13 Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)
 - neuer § 6 WindBG: Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten
 - Betrifft ausschließlich die Genehmigungsebene
- Keine Auswirkungen auf die RROP Neuaufstellung



Landesraumordnungsprogramm 2022

- Öffnung Wald für Windenergienutzung
- Ausnahme: Vorranggebiete Wald
 - > erhöhtes Flächenpotential im Landkreis Lüneburg



2. Windenergie im Landkreis Lüneburg – Prüfung der Handlungsspielräume auf Grundlage der neuen Rechtslage



Ausweisung von VR Windenergienutzung

Bisherige rechtliche Lage

- Gesamträumliches Planungskonzept
- Einheitlicher Kriterienkatalog für gesamten Planungsraum
- Verteilung VR Windenergienutzung im Planungsgebiet ergibt sich aus Kriterienkatalog und örtlichen Gegebenheiten



Ausweisung von VR Windenergienutzung

Neue rechtliche Lage

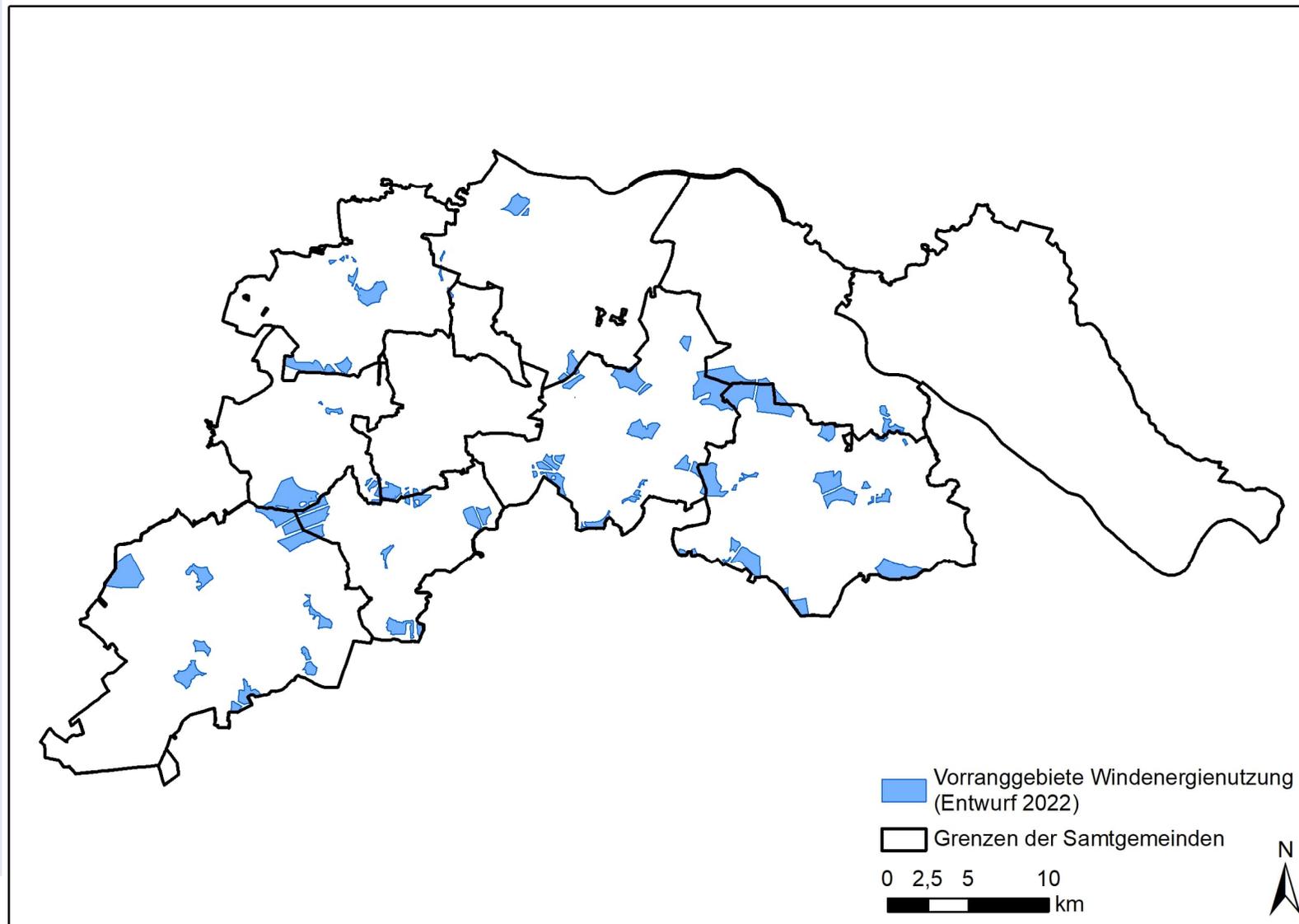
- Änderung Raumordnungsgesetz und Baugesetzbuch: Planung ohne Ausschluss („Positivplanung“)
- Unterscheidung in harte und weiche Ausschlusskriterien entfällt
- Einheitliche Anwendung im gesamten Planungsraum nicht mehr zwingend

Hinweis: Neue Flexibilität nur bei ausreichenden Spielräumen nutzbar

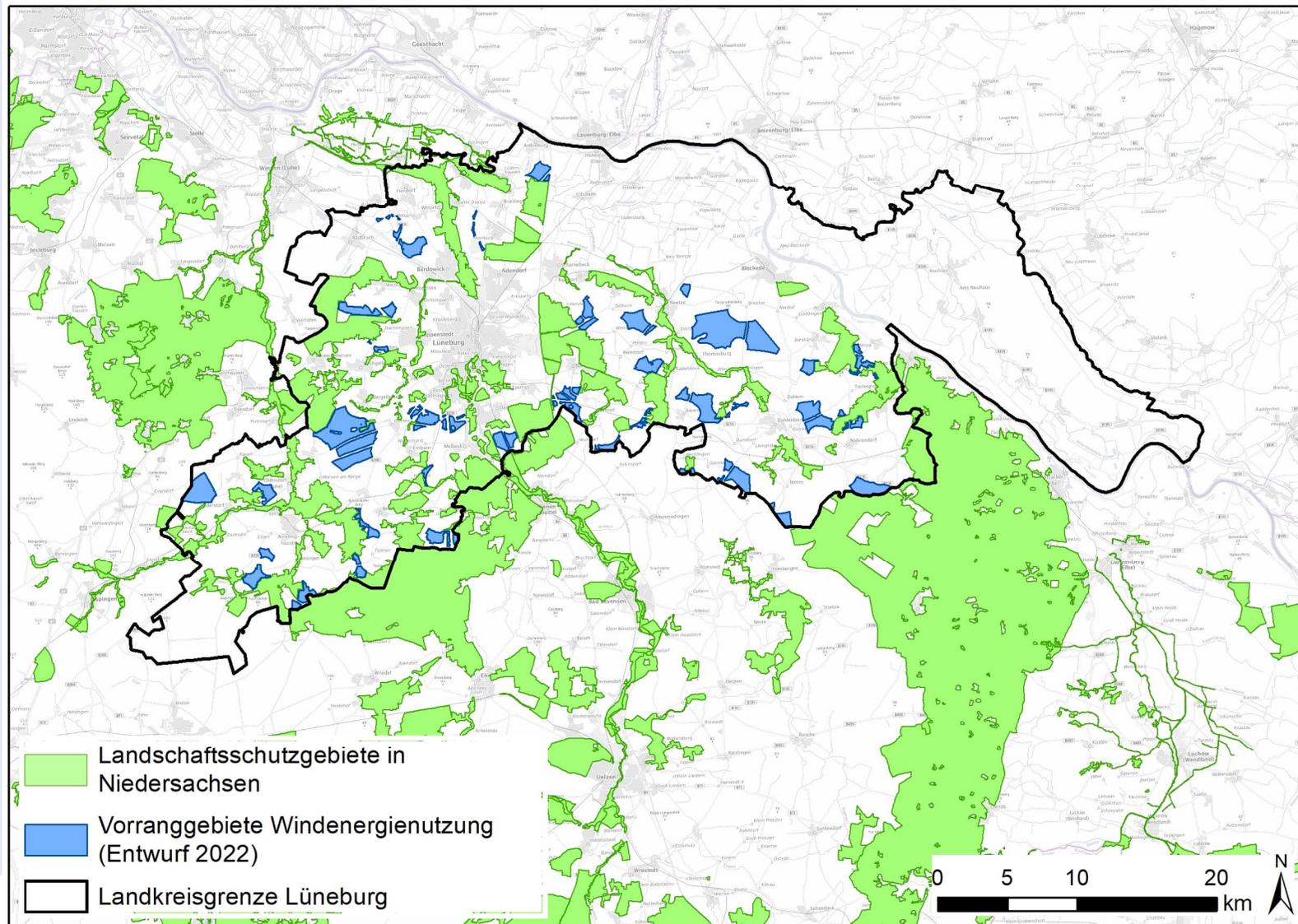
→ Diese sind abhängig vom finalen Teilflächenziel für den Landkreis und dem Ergebnis des Beteiligungsverfahrens



Regionale Verteilung



Landschaftsschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet

Potenziell für weitere Prüfung geeignete Flächen:

- Benachbart zu bestehenden Windparks oder VR Wind UND
- in Randlage des LSG
- wenn isoliert gelegen, dann ausreichend groß (Konzentrationsgebot)

Potenzialflächen in LSG müssen alle weiteren Prüfschritte durchlaufen:

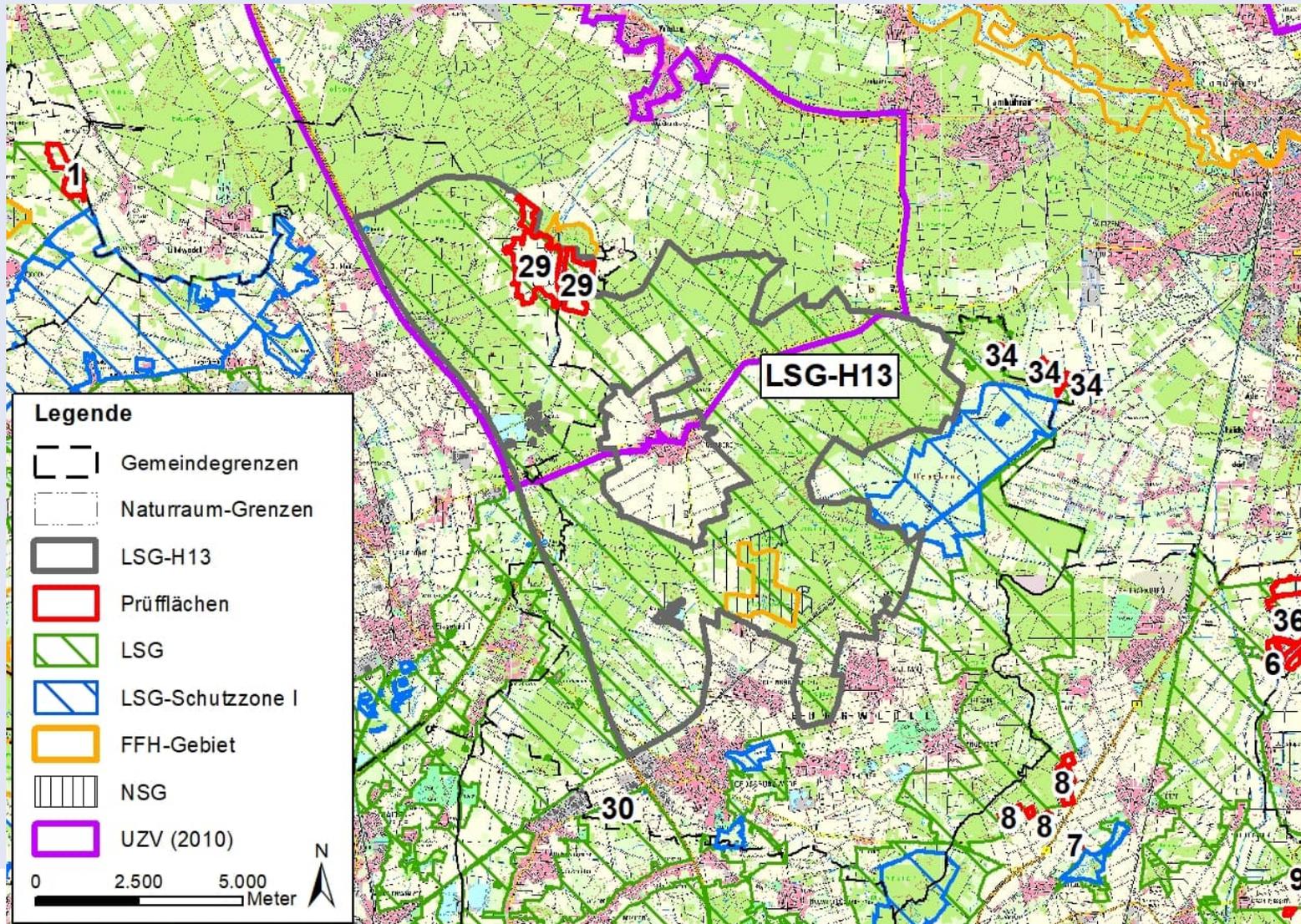
- Raumordnerische Einzelfallprüfung, Umfassungsprüfung, Umweltprüfung

Für VR Windenergienutzung muss LSG Teilbereich zurückgenommen werden

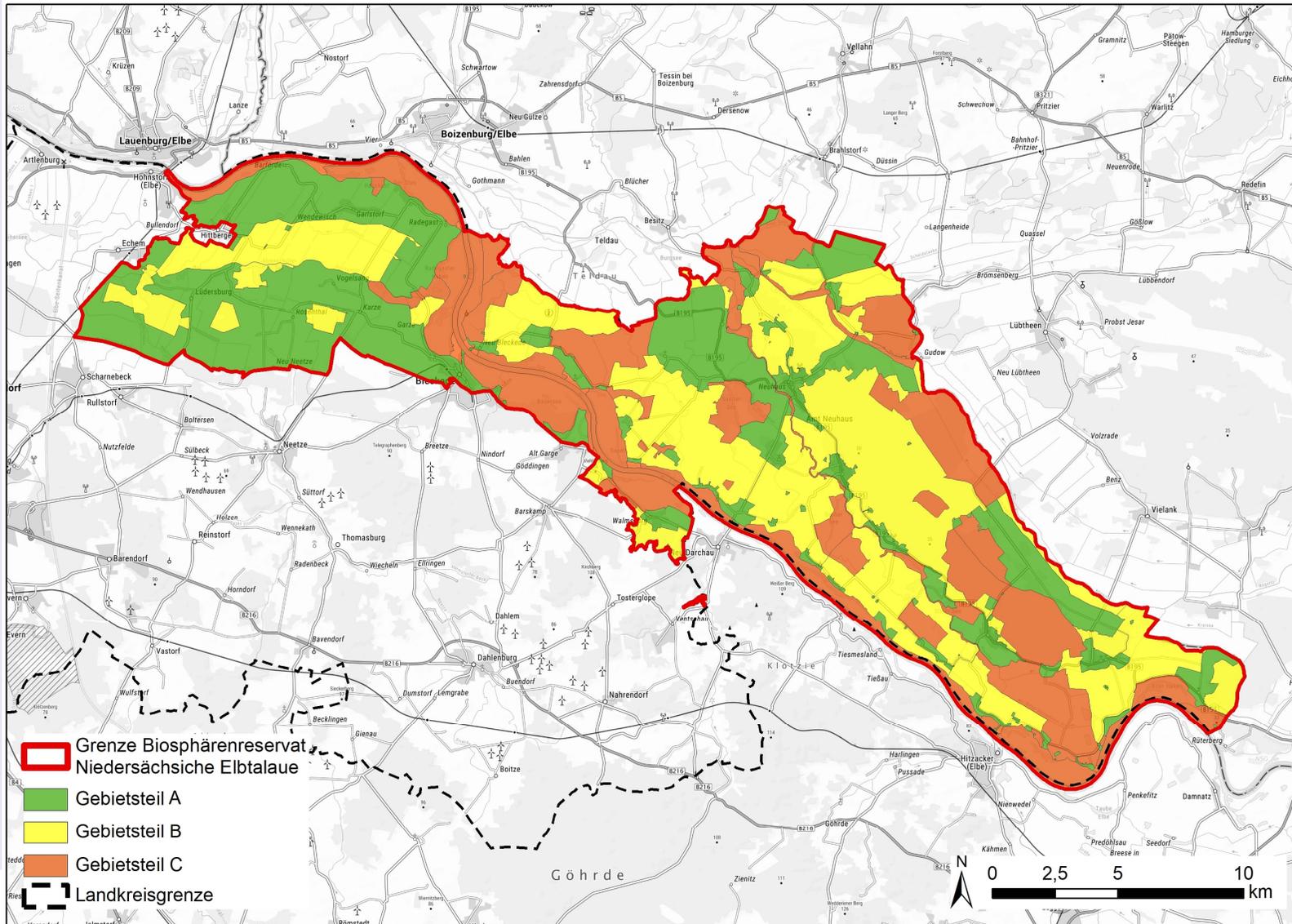
Prognose: Vermutlich nur wenige Einzelfälle, in denen ein VR Windenergienutzung im LSG möglich sein könnte



Landschaftsschutzgebiet: Beispiel aus anderem Planungsraum



Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue



Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue

Aktuelle rechtliche Lage

- Errichtung und Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen in allen Gebietsteilen untersagt
 - Liegt nicht im Ermessen des Plangebers, sondern wird durch Gesetz und ergänzende Verordnungen vorgegeben
- Alle Zonen müssen als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt werden
- keine VR Windenergienutzung innerhalb des BR möglich



Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue

Ausblick

- Errichtung von WEA wäre nur nach Änderung der Schutzgebietsverordnungen denkbar
- Einhaltung der rechtlich gesetzten Zeitschiene nicht möglich, wenn Änderung der Verordnungen angestrebt wird
- Nur geringe Flächenpotenziale, da überwiegende Teile durch andere Belange ausgeschlossen werden



Planerischer Spielraum der Einzelfallprüfung

Überwiegend keine Änderung der Rechtslage:

- Anwendung planerischer Kriterien und Analysen:
 - Clusterung
 - Umfassungsprüfung
 - Erhöhte Schutzabstände
 - Verkleinerung sehr großer Flächen
- Abweichung von bisheriger Anwendung möglich, z.B. zur Belastungsminimierung
 - Aber: Je größer das Teilflächenziel, desto geringer die Spielräume

Ausnahme: Notfallverordnung / Regelungen des § 45b BNatSchG (Artenschutz)

- verringertes Gewicht der Artenschutzbelange in der Abwägung



Fazit

Handlungsspielräume zur Optimierung der Flächenkulisse

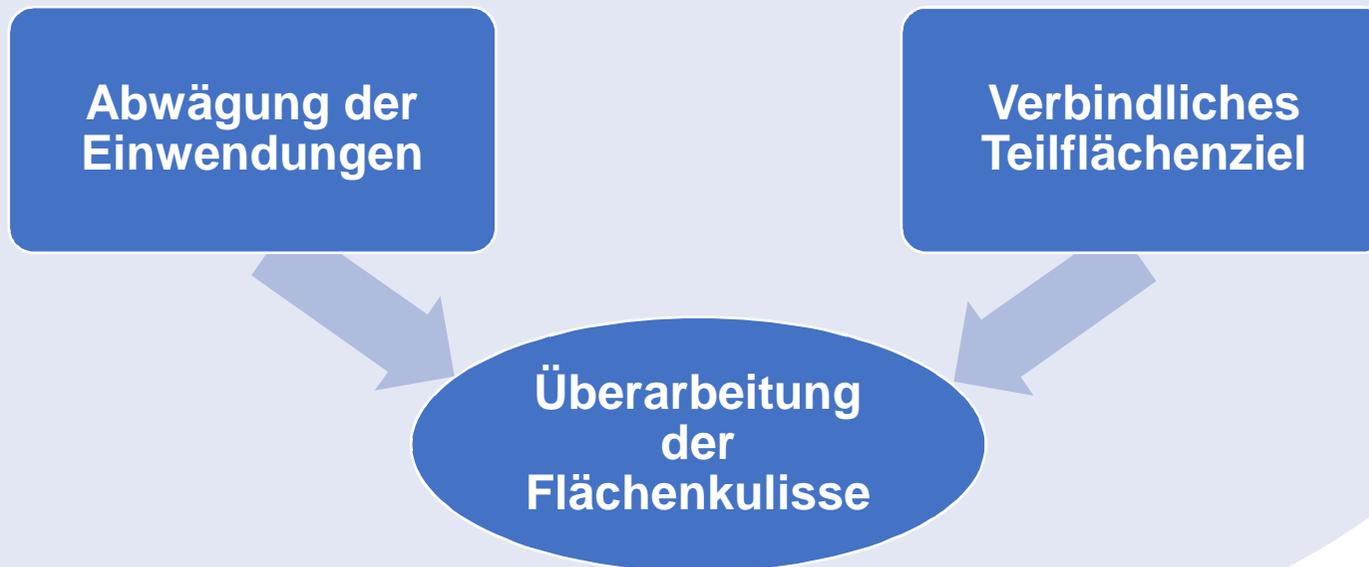
- Das **Biosphärenreservat** steht nicht für VR Wind zur Verfügung
- Nur geringe Handlungsspielräume im **Landschaftsschutzgebiet**
- Mögliche planerische Spielräume in der **Einzelfallprüfung** —vorbehaltlich des finalen Teilflächenziels



Fazit

Planungsspielräume

- Bisheriges Konzept orientiert sich an aktuellem rechtlichen Rahmen
- Ausschlaggebende Faktoren für die weitere Planung:



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue

